

Flüchtlingsrat NRW e.V., Wittener Straße 201, 4403 Bochum

An die
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke

anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2291

A11

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der CDU, Drucksache 16/6686, „Schwarze Kasse“ des Innenministeriums zur Bewältigung des kommunalen Problems der Krankheitskosten für Asylbewerber nutzen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Flüchtlingsrat NRW e.V. bedankt sich für die Gelegenheit, zum Antrag der Fraktion der CDU, Drucksache 16/6686, „Schwarze Kasse“ des Innenministeriums zur Bewältigung des kommunalen Problems der Krankheitskosten für Asylbewerber nutzen, Stellung zu nehmen und äußert sich wie folgt:

Der Flüchtlingsgipfel am 20.10.2014 hat dieser Anhörung teilweise vorgegriffen. Die geplante Einrichtung eines Härtefallfonds bei Krankheitskosten wird die Kommunen entlasten, wenn die Kappungsgrenze von 70.000 € auch sehr hoch angesetzt ist. Kurz zu den Punkten im Einzelnen:

1. Proaktive Herangehensweise der Landesregierung hinsichtlich Krankheitskosten von Flüchtlingen

Die Landesregierung hat am 20.10.2014 angekündigt, einen Härtefallfond in Höhe von 3 Mill. Euro für Flüchtlinge einzurichten. Danach sollen Krankheitskosten, die mehr als 70.000 € pro Flüchtling im Kalenderjahr übersteigen, vom Land übernommen werden. Das ist ein begrüßenswerter Schritt. Gerade in kleineren Kommunen mit wenigen Asylsuchenden und entsprechend geringer Pauschalerstattung durch das Land kann die schwere Erkrankung eines Flüchtlings einen erheblichen Kostenfaktor darstellen.

Geschäftsstelle des
Flüchtlingsrats NRW e. V.

Wittener Straße
D-44803 Bochum
Tel.: 0234/587 315 6
Fax: 0234/587 315 75
info@frnrw.de
www.frnrw.de

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft,
Köln
BLZ 370 205 00
Konto Nr. 8 05 41 00

Die Grenze von 70.000 € ist sehr hoch angesetzt, allerdings wohl bereits ein Kompromiss der Landesregierung den Kommunalen Spitzenverbänden gegenüber. In Hessen enthält § 7 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz eine Regelung, nach der Krankheitskosten von über 10.226 € pro Flüchtling und Kalenderjahr vom Land übernommen werden. Dies stellt eine weit größere Entlastung für die Kommunen dar als die in NRW in Rede stehende Regelung.

Das „proaktive“ Vorgehen der Landesregierung sollte sich jedoch nicht nur auf eine punktuelle Verbesserung der finanziellen Situation in den Kommunen beschränken. Vielmehr sollten sich das Land NRW und die Kommunalen Spitzenverbände verstärkt auf Bundesebene dafür einsetzen, das Asylbewerberleistungsgesetz abzuschaffen. Für die Flüchtlinge hätte dies den Vorteil, dass sie krankenversichert wären und damit alle Regelleistungen des Gesundheitssystems in Anspruch nehmen könnten, um eine angemessene Gesundheitsversorgung zu erhalten. Für die Kommunen würde die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes eine erhebliche finanzielle Entlastung bedeuten. Sie müssten zum einen nämlich gar keine Krankheitskosten für Flüchtlinge tragen, wenn diese krankenversichert wären. Zum anderen würde die Beseitigung einer bürokratischen Doppelstruktur, eine gesonderte Abteilung und Software beim Sozialamt für Empfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, erheblich Kosten einsparen. Momentan müssen Flüchtlinge vor jedem Arztbesuch zum Sozialamt, um sich dort einen Behandlungsschein ausstellen zu lassen. Das bedeutet nicht nur eine zusätzliche zeitliche und psychische Belastung für die Schutzsuchenden, sondern auch ein deutlicher Mehraufwand für die Sozialamtsmitarbeiter, der bei Überführung der Flüchtlinge in eine Krankenversicherung ebenfalls entbehrlich wäre und zusätzlich zu einer deutlichen Verringerung der Aufwendungen führen würde.

2. und 3. Härtefallfond im Gemeindefinanzierungsgesetz und Härtefall-Zuweisungen

Thematisch würde es sich eher anbieten, die Einrichtung eines Härtefallfonds für Krankheitskosten von Flüchtlingen als Regelung in das Flüchtlingsaufnahmegesetz aufzunehmen. Allerdings würde bereits eine Modifizierung des geltenden § 19 Abs. 2 GFG ausreichen, um eine entsprechende Regelung zu schaffen.

Zuzustimmen ist dem Antrag insofern, als vorhandene Restgelder für die Gemeinden eingesetzt werden sollten, um dem Zweck des Gesetzes gerecht zu werden.

Unklar bleibt der Antrag hingegen bei der Formulierung „im Einzelfall außergewöhnlich hohe“ Krankheitskosten. Hier wird nicht deutlich, ob damit gemeint ist, dass die Krankheitskosten von allen Flüchtlingen einer Gemeinde zusammengerechnet eine hohe finanzielle Belastung darstellen oder ob die Kommunen bei extremen Krankheitskosten durch einen Flüchtling entlastet werden sollen. Bei zweiter Option wäre die Benennung einer konkreten Summe hilfreich gewesen, beispielsweise angelehnt an die erwähnte hessische Regelung.

4. Transparente Datengrundlage

Da es sich bei der bisherigen Kostenerstattung des Landes an die Kommunen um eine Pauschalersatzung handelt, ist eine transparente Datengrundlage nicht verpflichtend, wenn gleich auch von erheblichem Interesse. Wenn durch einen einzurichtenden Härtefallfond die Kosten für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen vom Land übernommen werden sollen, soweit sie durch einzelne Flüchtlinge entstehen, kann ein finanzieller Ausgleich über ein Einzelnachweisverfahren erfolgen. Nur wenn hohe Krankheitskosten aller Flüchtlinge zusammengerechnet in einer Kommune zu einer Ausgleichsregelung führen sollen, bedarf es einer entsprechenden Vergleichsberechnung.

5. Pauschale zeitlich anpassen

Diesem Punkt ist uneingeschränkt zuzustimmen. Je mehr die Bestandszahl der Flüchtlinge von der des Vorjahres abweicht, desto geringer ist der Prozentsatz der Kostenerstattung für eine Kommune. Hier sollten die aktuellsten Zahlen für die Berechnung der Summe der Kostenpauschale zugrunde gelegt werden, so, wie es in der Vergangenheit auch schon erfolgt ist, wenn die Zahl der Asylsuchenden gesunken ist.

Mit freundlichen Grüßen



(Birgit Naujoks)

-Geschäftsführerin-